

Das Verbraucherinsolvenzverfahren kann von natürlichen Personen, die nicht selbstständig sind oder von ehemals Selbstständigen, die bis zu 19 Gläubigern haben und gegen die keine Forderungen aus Arbeitsverhältnissen bestehen, in Anspruch genommen werden.

Ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens und einhergehender Restschuldbefreiung ist unzulässig, wenn dem Schuldner

- in den letzten 10 Jahren vor dieser Antragstellung Restschuldbefreiung schon einmal erteilt wurde oder
- in den letzten 5 Jahren vor dieser Antragstellung die Restschuldbefreiung wegen einer Insolvenzstraftat versagt worden ist oder
- in den letzten 3 Jahren vor dieser Antragstellung die Restschuldbefreiung wegen einer Verletzung der Auskunftspflicht und Mitwirkungspflicht, unrichtiger und unvollständiger Angaben im Einkommens-, Vermögens- und Gläubigerverzeichnis und/oder eines Verstoßes der Erwerbsobliegenheit versagt wurde.

Das Verfahren gliedert sich in drei Stufen:

1. Stufe - Außergerichtliche Einigung mit den Gläubigern

- Bevor der Antrag auf Eröffnung der Insolvenz gestellt werden kann, muss der Schuldner eine außergerichtliche Einigung mit seinen Gläubigern versuchen.
- Achtung: Wenn die Einigung zustande kommt, werden nur die bekannten und erfassten Forderungen durch einen Vergleich erledigt.
- Die Gesamtlaufzeit von Tilgungsvereinbarungen mit den Gläubigern kann bei außergerichtlichen Einigungen auch mehr als 6 Jahre betragen.
- Achtung: Wird die Zahlungsverpflichtung nicht eingehalten, leben die Forderungen in ihrer alten Höhe unter Berücksichtigung geleisteter Zahlungen wieder auf.

2. Stufe - Gerichtliches Insolvenzverfahren

Ist die außergerichtliche Einigung gescheitert, kann der Schuldner bei Gericht den Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens stellen.

- Alle Forderungen werden rechtskräftig festgeschrieben.
- Forderungen, die nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens entstehen, werden nicht berücksichtigt. Beispiel: Unterhaltsforderungen, die während des Verfahrens und der Wohlverhaltensphase aufgelaufen sind, werden nicht von der Restschuldbefreiung erfasst und bleiben als offene Forderung bestehen.
- Es fallen Verfahrenskosten an. Die Höhe ist abhängig vom Einzelfall und kann ca. 2.000 € pro Person betragen. Die Kosten können jedoch auf Antrag gestundet werden.

Achtung: Die Stundung kann widerrufen werden, wenn:

- die Auskunftspflicht und Mitwirkungspflichten verletzt werden
 - der Schuldner vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige Angaben über Umstände gemacht hat, die für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder die Stundung maßgebend sind;
 - die persönlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Stundung doch nicht vorgelegen haben; der Schuldner länger als drei Monate mit der Zahlung einer Monatsrate oder mit der Zahlung eines sonstigen Betrages schuldhaft in Rückstand ist;
 - der Schuldner keine angemessene Erwerbstätigkeit ausübt und, wenn er ohne Beschäftigung ist, sich nicht um eine solche bemüht. Hierzu gehört auch die Verpflichtung, ggf. regelmäßige Bewerbungen nachzuweisen. Auch dürfen zumutbare Tätigkeiten nicht abgelehnt werden.
 - die Restschuldbefreiung versagt oder widerrufen wird.
- Im Insolvenzverfahren wird der Name des Schuldners bundesweit im Internet veröffentlicht.
 - Verbindlichkeiten aus vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlungen, Geldstrafen, Steuerschulden nach rechtskräftig festgestellter Steuerhinterziehung u. ä. sind gemäß § 302 InsO von einer Restschuldbefreiung ausgeschlossen, wenn der Gläubiger diese bei Anmeldung seiner Forderung als solche bezeichnet. Gleiches gilt bei vorsätzlich pflichtwidrigem Unterlassen der Unterhaltszahlungen.
 - Restschuldbefreiung kann gemäß § 290 InsO versagt werden, wenn der Schuldner:
 - in den letzten 3 Jahren vor dem Insolvenzantrag vorsätzlich oder grob fahrlässig schriftlich

unrichtige oder unvollständige Angaben über seine wirtschaftlichen Verhältnisse gemacht hat, um Kredit zu erhalten, Leistungen aus öffentlichen Kassen zu beziehen oder um Leistungen an öffentliche Kassen zu vermeiden;

- die Befriedigung der Gläubiger dadurch beeinträchtigt hat, dass er in den letzten 3 Jahren vor der Antragstellung unangemessene Verbindlichkeiten begründet oder Vermögen verschwendet hat;
- seine Auskunfts- und Mitwirkungspflichten nach der Insolvenzordnung verletzt hat, grob fahrlässig oder vorsätzlich unrichtige oder unvollständige Angaben über sein Vermögen¹, Einkommen, seine Gläubiger und ihre Forderungen gemacht hat;
- die Mindestvergütung des Insolvenzverwalters nicht decken kann (mindestens 119 € jährlich);
- wegen einer Straftat nach §§ 283-283c (Insolvenzstraftaten) rechtskräftig verurteilt ist;
- während der Wohlverhaltensperiode gegen die Obliegenheiten nach § 296 InsO verstößt.
 - Die Restschuldbefreiung kann auch noch nachträglich versagt werden, wenn ein Versagungsgrund erst nach dem Schlusstermin bekannt wird.

3. Stufe – Wohlverhaltensphase

Während der Wohlverhaltensperiode hat der Schuldner die folgenden Obliegenheiten:

- Ausübung einer angemessenen Erwerbstätigkeit oder Bemühung um zumutbare Arbeit; keine Ablehnung einer zumutbaren Tätigkeit; Führen von Nachweisen regelmäßiger Bewerbungen.
Achtung: Diese Verpflichtung besteht während des gesamten Verfahrens
- unaufgeforderte Anzeige von Vermögen aus Erbe oder zukünftigem Erbe an den Treuhänder.
- Anzeige von jedem Wohnsitz- oder Arbeitgeberwechsel an den Treuhänder und das Insolvenzgericht
- Leistung von Zahlungen zur Befriedigung der Insolvenzgläubiger nur an den Treuhänder; kein Sondervorteil für einzelne Insolvenzgläubiger; bei selbstständiger Tätigkeit: Zahlungen an den Treuhänder, so dass Gläubiger wie bei einem angemessenen Dienstverhältnis gestellt werden.
- Es besteht die Möglichkeit, die Wohlverhaltensphase auf fünf Jahre zu verkürzen, wenn die Verfahrenskosten ausgeglichen werden. Hierzu ist ein Antrag beim Insolvenzgericht erforderlich.

***Informationen zu Verkürzungsmöglichkeiten des Verfahrens finden Sie auf unserer Homepage.**

Wichtige Hinweise

- Bei Versagung der Restschuldbefreiung wg. Verstoßes gegen die Obliegenheiten kann erst nach 3 Jahren ein neuer Antrag mit Aussicht auf Erfolg gestellt werden.
- Bei Mietern einer Wohnungsgenossenschaft besteht Pfändungsschutz nur für Einlagen bis zu einer vierfachen Höhe der Miete, maximal jedoch bis zu 2.000 €.
- Der Insolvenzverwalter kann unter ganz bestimmten Umständen Rechtsgeschäfte des Schuldners anfechten und somit rückgängig machen.
- Die gestundeten Kosten sind nach der Erteilung der Restschuldbefreiung an die Gerichtskasse zurückzuzahlen. Ist der Schuldner zu diesem Zeitpunkt nicht dazu in der Lage, wird die Stundung i.d.R. bis zu 4 Jahre verlängert, danach wird auf die Forderung verzichtet!
Achtung: Der Schuldner ist verpflichtet, noch vier Jahre ab rechtskräftiger Erteilung der Restschuldbefreiung unaufgefordert (!) Auskunft über positive Veränderungen seiner finanziellen Situation dem Gericht anzuzeigen.

Erklärung

Ich bin heute durch die Schuldnerhilfe Essen gGmbH ausführlich über Möglichkeiten und Risiken eines Verbraucherinsolvenzantrags nach der Insolvenzordnung (InsO) beraten worden. Die oben genannten Informationen habe ich zur Kenntnis genommen. Fragen meinerseits sind ausführlich beantwortet worden.

Name: _____ Straße: _____ PLZ/Ort: _____ Essen

Essen, den _____ Unterschrift _____

¹ Achtung: Auch eine Mietkaution bzw. Genossenschaftsanteile sind im Vermögensverzeichnis des Antrags anzugeben!